

VERORDNUNG (EG) Nr. 3303/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

mit Übergangsmaßnahmen zur Einfuhr von Bananen in Österreich, Finnland und Schweden im ersten Vierteljahr 1995

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt von Norwegen,
Österreich, Finnland und Schweden⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 149 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates
vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Bananen⁽²⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 3518/93⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission
vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu
der Einfuhrregelung für Bananen⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2444/94⁽⁵⁾, sind genaue
Vorschriften für das Funktionieren des Bananenmarktes
in der Gemeinschaft festgelegt.

Zur Erleichterung der Umstellung von der in den neuen
Mitgliedstaaten vor ihrem Beitritt geltenden Regelung auf
die, die sich aus der Anwendung der gemeinsamen Markt-
organisation im Sektor Bananen ergibt, ist dem dort
ansässigen Marktbeteiligten im Rahmen von Übergangs-
maßnahmen die Möglichkeit zu geben, im ersten Viertel-
jahr 1995 bestimmte Mengen Bananen mit Ursprung in
Drittländern einzuführen. Diese Mengen sollten nach
Maßgabe der Mengen bestimmt werden, welche die
Marktbeteiligten jeweils zur Versorgung der betreffenden
Märkte in dem Referenzzeitraum durchschnittlich einge-
führt haben, der bei der Festlegung der im Rahmen des
Zollkontingents auf sie entfallenden Ansprüche berück-
sichtigt wird. Diese Zuteilung darf jedoch der später
gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 für
1995 vorzunehmenden Zuteilung nicht vorgreifen.

Für die Einfuhr von Bananen, die bereits vor dem 20.
Dezember 1994 in die Gemeinschaft versandt worden
sind, dort aber erst am 1. Januar 1995 oder später
eintreffen, sind keine Lizenzen erforderlich. Da zum
Beginn des Jahres 1995 diesbezüglich keine Regelung
gilt, sollten für die Einfuhr im ersten Vierteljahr 1995
Übergangsbestimmungen gelten.

Aus Gründen der Verwaltung und Kontrolle ist über-
gangsweise vorzuschreiben, daß die in die Gemeinschaft
gemäß dieser Verordnung eingeführten Bananen in dem
neuen Mitgliedstaat zum zollrechtlich freien Verkehr
abzufertigen sind, der die Einfuhr genehmigt hat. Es ist
außerdem vorzusehen, welche besonderen Mitteilungen
die neuen Mitgliedstaaten der Kommission zu machen
haben.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die
Institutionen der Union vor dem Beitritt die sich aus
Artikel 149 Absatz 1 der Beitrittsakte ergebenden
Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen müßten vor dem
Inkrafttreten dieses Vertrags und vorbehaltlich seines
Inkrafttretens erlassen werden.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Bananen, die das Erzeugerland vor dem 20.
Dezember 1994 verlassen haben, in der Gemeinschaft
aber zwischen dem 1. und 7. Januar 1995 eintreffen, sind
keine Einfuhrlizenzen erforderlich.

Der Einführer weist nach, daß die Bananensendung den
obengenannten Bestimmungen entspricht. Dieser
Nachweis erfolgt

- beim See- oder Flußtransport durch das Frachtpapier,
aus dem hervorgeht, daß die Verladung vor dem 20.
Dezember 1994 stattgefunden hat ;
- beim Schienentransport durch den Frachtbrief, der
von der Bahnbehörde des Lieferlandes vor dem 20.
Dezember 1994 angenommen wurde ;
- beim Straßentransport durch das TIR-Heft, das der
ersten Zollstelle vor dem 20. Dezember 1994 vorge-
legt wurde ;
- beim Lufttransport durch den Luftfrachtbrief, aus dem
hervorgeht, daß die Fluggesellschaft die Erzeugnisse
vor dem 20. Dezember 1994 übernommen hat.

Artikel 2

Werden in Österreich, Finnland und Schweden im
Dezember 1994 nach Abzug der wiederausgeführten
Mengen erheblich mehr als ihre Einfuhrmengen in der
entsprechenden Zeit der Jahre 1991, 1992 und 1993

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 261 vom 11. 10. 1994, S. 3.

eingeführt, kann nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 beschlossen werden, die darüber hinausgehenden Mengen auf die Einfuhren im Rahmen des Zollkontingents 1995 anzurechnen.

Artikel 3

Die zuständigen Behörden der neuen Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit :

- die in Artikel 1 genannten Bananensendungen spätestens am 7. Februar 1995 ;
- die im Dezember 1994 und bis 7. Januar 1995 in ihren Mitgliedstaat eingeführten Mengen spätestens am 7. Februar 1995.

In dieser Mitteilung ist der Ursprung der angeführten Erzeugnisse anzugeben.

Artikel 4

(1) Für das erste Vierteljahr 1995 erteilen die zuständigen Behörden von Österreich, Finnland und Schweden den Marktbeteiligten mit Sitz in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet, die 1991, 1992 und/oder 1993 Bananen eingeführt haben, die Genehmigung, in Österreich, Finnland bzw. Schweden 35 785, 22 606 und 47 352 Tonnen Bananen mit Ursprung in Drittländern einzuführen.

Die im ersten Absatz genannte Genehmigung wird auf Antrag des Marktbeteiligten spätestens am 7. Januar 1995 erteilt. In einem solchen Antrag ist der Ursprung des einzuführenden Erzeugnisses anzugeben.

Eine Einfuhrgenehmigung bezieht sich auf höchstens 30 % des Durchschnitts der Mengen, die der Marktbeteiligte 1991, 1992 und 1993 eingeführt hat.

Durch diese Genehmigung wird der dem Marktbeteiligten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 für 1995 zuzuteilenden Referenzmenge nicht vorgegriffen.

(2) Die unter Punkt 1 genannten Bananenmengen werden spätestens am 7. April 1995 in dem Mitgliedstaat zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt, der die Genehmigung erteilt.

(3) Die zuständigen Behörden der neuen Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit :

- die gemäß Punkt 1 genehmigten Bananenmengen spätestens am 17. Januar 1995 ;
- die in Anwendung der unter Punkt 1 genannten Genehmigung zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Bananenmengen.

In diesen Mitteilungen ist der Ursprung der eingeführten Erzeugnisse anzugeben.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden der neuen Mitgliedstaaten erlassen die Bestimmungen, die zur Kontrolle und Verwaltung der im Rahmen dieser Verordnung in ihr Hoheitsgebiet jeweils eingeführten Bananenmengen zusätzlich erforderlich sind.

Artikel 6

Diese Verordnung gilt ab dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden vorbehaltlich des Inkrafttretens dieses Vertrages.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission